



Positionspapier Produktsicherheitsgesetz

Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Änderung Produktsicherheitsgesetz	4
3. Grundprinzip: Verhältnismäßigkeit, Praktikabilität und Rechtssicherheit	4
3.1. Adäquate Anforderungen an die Risikoanalyse	4
3.2. Verhältnismäßige und praxisgerechte Sprachanforderungen	6
3.3. Rückrufe: Vermeidung nationaler Sonderregelungen	7
3.4. Konsequente Durchsetzung Befugnisse Marktüberwachung §25 Abs.3	8
4. Position von Südwesttextil	9



1. Präambel

Die europäische Textilindustrie befindet sich in einem tiefgreifenden strukturellen Wandel, geprägt von globalen Wertschöpfungsketten, dem Einsatz chemischer und funktionaler Ausrüstungen, der Digitalisierung von Produktionsprozessen und einem wachsenden Nachhaltigkeitsanspruch. Diese Entwicklungen erfordern ein modernes Regelwerk, das die Sicherheit von Textilprodukten über alle Stufen der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung hinweg gewährleistet.

Mit der Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG n.F.) wird die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) in nationales Recht überführt, die seit dem 13. Dezember 2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet. Für die Mitgliedsunternehmen von Südwesttextil – Hersteller, Konfektionäre, Händler und Importeure von Textil- und Bekleidungsprodukten – bedeutet dies konkret: Alle in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukte müssen sicher sein und mit vollständiger Dokumentation hinterlegt werden.

Die neuen Regelungen verschärfen nicht nur die Sicherheitsanforderungen an textile Verbraucherprodukte, sondern erhöhen auch die Transparenz entlang der Wertschöpfungskette durch die verpflichtende Angabe von Herstellerinformationen auf dem Produkt. Zudem stärkt die GPSR durch die Etablierung eines Rückverfolgbarkeitssystems für gefahrgeneigte und gefährliche Produkte die Verantwortlichkeit aller Wirtschaftsakteure sowie der Anbieter von Online-Marktplätzen.

Für die Textil- und Bekleidungsindustrie entstehen durch die Umsetzung der EU-Verordnung erhebliche praktische Herausforderungen: mangelnde Rechtsklarheit, unverhältnismäßiger administrativer Aufwand und Unsicherheiten bei der Umsetzung im Unternehmensalltag. Hier besteht aus Sicht von Südwesttextil e.V. erheblicher Nachbesserungsbedarf, um praxistaugliche und angemessen differenzierte Rahmenbedingungen für unsere Branche zu schaffen.



2. Änderung Produktsicherheitsgesetz

Das Gesetz zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes ist am 19. Februar 2026 in Kraft getreten. Es ersetzt die nationalen Regelungen, die bislang der Umsetzung der aufgehobenen Richtlinie 2001/95/EG dienten, und ergänzt das nationale Regelwerk um notwendige Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsmechanismen.

Das Änderungsgesetz sieht im Wesentlichen vor:

- / Streichung alter Rechtsvorschriften, die aufgrund der unmittelbaren Anwendung der GPSR nicht mehr erforderlich sind,
- / Schaffung eines nationalen Rechtsrahmens zur Umsetzung und Durchsetzung der GPSR,
- / Einräumung neuer Eingriffsbefugnisse insbesondere gegenüber Online-Plattformen: Das nationale Gesetz erlaubt es Marktüberwachungsbehörden erstmals bei Verstößen gegen Produkt- und Sicherheitsvorschriften im Sortiment von Online-Plattformen, Inhalte von Schnittstellen zu entfernen, Zugänge zu sperren sowie Warnhinweise zu erteilen (§ 25 Abs. 3 ProdSG-neu).
- / eine Neustrukturierung der Marktüberwachung, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

3. Grundprinzip: Verhältnismäßigkeit, Praktikabilität und Rechtssicherheit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes werden EU-Vorschriften in nationales Recht verankert. Die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse, einheitliche Sprachvorgaben, erhöhte Marktüberwachungsbefugnisse und Sanktionen betreffen die Textil- und Bekleidungsindustrie unmittelbar.

3.1. Adäquate Anforderungen an die Risikoanalyse

Die Textilbranche zeichnet sich durch eine enorme Produktbreite aus – vom einfachen T-Shirt über Heimtextilien bis hin zu technischen Spezialtextilien und Kinderbekleidung. Diese Produktvielfalt spiegelt sich in der GPSR sowie dem Änderungsgesetz nicht wider: Stattdessen besteht eine generelle Verpflichtung zur Erstellung einer schematischen Risikoanalyse ohne Differenzierung nach Risikoklassen.



Für die Textil- und Bekleidungsindustrie – insbesondere KMU – führt die fehlende Differenzierung zu erheblicher Rechtsunsicherheit und unverhältnismäßigem Dokumentationsaufwand. Beispielhaft: Bei einem Herren-T-Shirt ist es durchaus sinnvoll, den Einsatz von Chemikalien, insbesondere beim Einsatz von Farben zu hinterfragen, was eine kompakte Risikoanalyse ausreichen lässt. Ein Schlafsack mit integrierter Kapuze hingegen erfordert eine umfangreichere Bewertung, da neben chemischen Risiken ggfs. Entflammbarkeitsanforderungen zu berücksichtigen sind.

Ohne klare gesetzliche Vorgaben drohen überzogene Dokumentationsanforderungen für risikoarme Produkte und gleichzeitig Unsicherheiten im Umgang mit den Marktüberwachungsbehörden. Die Anforderungen an die Analyse sollte daher risikobasiert ausgestaltet und die unterschiedlichen Gefährdungspotenziale der jeweiligen Produktkategorien angemessen berücksichtigen werden.

Bei der Ausgestaltung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an Unternehmen bereits interne Systeme und Prozesse zur Gewährleistung der Produktsicherheit implementiert haben - beispielsweise Chemikalienmanagementsysteme, Lieferantenfreigaben sowie produktspezifische Prüf- und Qualitätssicherungsprogramme. Diese Systeme sind bei der Entwicklung der Anforderungen an die Risikoanalyse und die zugehörige Dokumentation anzuerkennen. Hierdurch kann ein Doppelaufwand vermieden, bestehende Compliance-Strukturen genutzt und die Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit bereits etablierten internen Prozessen praxistauglich ausgestaltet werden.

Forderung:

- / Einführung einer systematischen Kategorisierung textiler Produkte nach Risikoklassen, mindestens unterteilt in: Bekleidung für Erwachsene (z.B. T-Shirts, Hemden, Jeans), Kinder- und Babytextilien (z.B. Strampler, Schlafsäcke, Nachtwäsche), Heimtextilien (z.B. Vorhänge, Bettwäsche, Tischdecken), technische Textilien und Spezialanwendungen.
- / Für risikoarme Standardtextilien: Einführung eines vereinfachten, praxistauglichen Verfahrens bei Risikoanalyse und Dokumentation, das sich auf die chemische Exposition und bestehende Textil- und Chemikalienleitfäden beschränkt.
- / Für risikoreiche Textilien: Klare, strukturierte Vorgaben zur Risikoanalyse anhand bestehender Normen sowie nutzergruppenspezifischer mechanischer Risiken.



- / Entwicklung eines praxisnahen, bundesweit abgestimmten Leitfadens in enger Abstimmung mit den Branchenverbänden, der nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe festlegt.

3.2. Verhältnismäßige und praxisgerechte Sprachanforderungen

§ 6 ProdSG n.F. sieht vor, dass sämtliche Anweisungen und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache abzufassen sind. Für die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie – insbesondere die KMU – die Produkte grenzüberschreitend vermarkten, bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand. Die GPSR selbst sieht vor, dass Anweisungen in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache beigefügt werden sollen (Art. 9 Abs. 7 GPSR). International anerkannte Pflegesymbole nach ISO 3758 bieten zudem eine etablierte, sprachunabhängige Informationsmöglichkeit.

Darüber hinaus ermöglicht die Einbeziehung des Digitalen Produktpasses (DPP) gemäß Ökodesign-VO (ESPR) (Verordnung (EU) 2024/1781) die Möglichkeit, Sprachanforderungen praxisgerecht und zukunftsorientiert auszugestalten. Digitale Lösungen wie QR-Codes ermöglichen eine mehrsprachige Bereitstellung von Produkt-, Sicherheits- und Pflegeinformationen und können Care-Labels sowie Verpackungshinweise erheblich entlasten.

Die Bedeutung des DPP geht dabei jedoch weit über die reine Verbraucherinformation hinaus. Die zentrale Herausforderung für international produzierende Mode- und Textilunternehmen liegt künftig vor allem in der Erfassung, Bereitstellung und Verwaltung produktbezogener Daten entlang der Lieferkette. Der DPP entwickelt sich damit zu einem zentralen Instrument für Transparent und Datenaustausch im europäischen Binnenmarkt, sofern er praxisnah ausgestaltet und auf essenziell notwendige Inhalte beschränkt wird, da ansonsten der nächste bürokratische Aufwand droht.

Forderung:

- / Anerkennung der Verwendung internationaler Piktogramme (ISO 3758) für Pflege- und Gefahrenhinweise.
- / Beschränkung der Etikettierungspflicht in deutscher Sprache auf sicherheitsrelevante Warnhinweise,



- / Ermöglichung der primären digitalen Bereitstellung von Sicherheitsinformationen (QR-Code, Digitaler Produktpass) als gleichwertige Alternative zur physischen Kennzeichnung.

3.3. Rückrufe: Vermeidung nationaler Sonderregelungen

Die GPSR definiert den Rückruf unionsweit einheitlich und stellt dabei auf „dem Verbraucher bereits bereitgestellte Produkte“ ab – von den Rückrufvorschriften der GPSR umfasst sind damit ausschließlich solche Produkte, die einem Verbraucher (*„einer natürlichen Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die [...] weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden“*, § 13 BGB) zum Gebrauch oder zur Verwendung verkauft wurden.

Das deutsche Änderungsgesetz geht in §2 Abs. 1 Nr. 23 ProdSG n.F. darüber hinaus: Es erweitert den Rückrufbegriff auf alle einem „Endnutzer bereits bereitgestellte Produkte“ –und erweitert damit den Adressatenkreis auf B2B-Kunden.

Konkret bedeutet das: Ein Textilunternehmen, das Arbeitskleidung an eine Hotelkette oder eine gewerbliche Wäscherei liefert, müsste im Rückruffall den B2B-Kunden ebenso schriftlich und unter Einhaltung der umfangreichen Aufklärungs- und Hinweispflichten der GPSR informieren – obwohl Unternehmen in der Regel über eigene Einkaufsabteilungen, Qualitätssicherungsprozesse und Risikomanagementsysteme verfügen und in der Lage sind, eigenverantwortlich auf Produktmängel zu reagieren.

Die GPSR verwendet im Zusammenhang mit den Rückrufregelungen ausschließlich den legaldefinierten Begriff des „Verbrauchers“. Diese konsequente Begriffsverwendung präzisiert zum einen den Regelungsgehalt der Rückrufvorschriften und schließt zum anderen einen weitergehenden Ermessensspielraum bei der Umsetzung in nationales Recht aus, da EU-Verordnungen unmittelbar gelten und den Mitgliedstaaten kein Abweichen oder eine Erweiterung des Regelungsgehalts gestatten.

Durch Erweiterung des Regelungsgehaltes im Rahmen der nationalen deutschen Umsetzung erfolgt ein sogenanntes „Gold-Plating“.

Für die Textil- und Bekleidungsindustrie – insbesondere KMU - bedeutet dieses nationale „Gold-Plating“ konkret: Während ein französischer oder niederländischer Wettbewerber bei einem Rückruf ausschließlich Verbraucher ansprechen muss, ist das deutsche Unternehmen verpflichtet, zusätzlich sämtliche gewerbliche Abnehmer zu identifizieren, zu kontaktieren und



mit Abhilfemaßnahmen zu versorgen. Das ist ein erheblicher logistischer und administrativer Mehraufwand – bei identischer Produktsicherheitslage.

Forderung:

- / Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 23 ProdSG n.F. dahingehend, dass der Wortlaut der GPSR übernommen wird und der nationale Anwendungsbereich auf Verbraucher beschränkt bleibt.

3.4. Konsequente Durchsetzung Befugnisse Marktüberwachung §25 Abs.3

Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie steht im massiven Wettbewerb mit asiatischen Produzenten, die ihre Produkte zunehmend über E-Commerce-Plattformen auf dem deutschen und europäischen Markt vertreiben. Täglich gelangen rund 400.000 Pakete aus dem asiatischen Raum allein nach Deutschland, deren Inhalt nur stichprobenartig auf Basis europäischer Regulatorik geprüft wird.

Die europaweit einheitlichen Regelungen der GPSR (EU-Produktsicherheitsverordnung, VO (EU) 2023/988), die seit dem 13. Dezember 2024 gilt, zielen darauf ab, den Sicherheitsstandard zu vereinheitlichen und Verbraucher vor chemikalienbelasteten und sicherheitskritischen Produkten zu schützen. Sie bezieht dabei ausdrücklich auch Anbieter von Online-Marktplätzen ein, unter anderem durch die Pflicht zur Registrierung im Safety-Gate-Portal und die Benennung einer Kontaktstelle (Art. 22 GPSR). Flankierend dazu ist in Deutschland am 19. Februar 2026 das Gesetz zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG-neu) in Kraft getreten, das den Marktüberwachungsbehörden erstmals die Befugnis gibt, bei Verstößen gegen Produkt- und Sicherheitsvorschriften im Sortiment von Online-Plattformen, Inhalte von Schnittstellen zu entfernen, Zugänge zu sperren sowie Warnhinweise zu erteilen (§ 25 Abs. 3 ProdSG-neu).

Südwesttextil e.V. begrüßt diese Erweiterung. Während inländische Unternehmen die hohen Compliance-Anforderungen der GPSR und des ProdSG n. F. vollumfänglich erfüllen müssen, profitieren Drittstaaten-Anbieter von lückenhafter Kontrolle und fehlender Durchsetzung. Die neuen Eingriffsbefugnisse nach § 25 Abs. 3 ProdSG-neu bieten hier erstmals ein schärferes Werkzeug – dieses muss von den zuständigen Behörden aber konsequent und flächendeckend genutzt werden, um die bestehende Wettbewerbsverzerrung wirksam zu adressieren.



4. Position von Südwesttextil

Südwesttextil e.V. unterstützt den Grundgedanken der GPSR VO (EU) 2023/988, dass auf dem Markt bereitgestellte Produkte sicher zu gestalten sind, um den Schutz der Verbraucher zu erhöhen. Der Schutzgedanke muss dabei im Einklang mit praktischer Anwendung und verhältnismäßigem Aufwand stehen. Aus Sicht von Südwesttextil e.V. spielen dabei die folgenden Punkte eine erhebliche Rolle in der praxisnahen Ausgestaltung:

- / Eine systematische Kategorisierung textiler Produkte nach Risikoklassen sowie Leitfäden unter Berücksichtigung der Produktkategorie und Nutzergruppe, um verhältnismäßige Analyseumfänge zu ermöglichen und Doppelprüfungen zu vermeiden,
- / Vereinheitlichung der Kennzeichnungs- und Etikettierungsanforderungen durch Anerkennung internationaler Piktogramme und Ermöglichung digitaler Lösungen (QR-Code, Digitaler Produktpass) als primäres Informationsmedium,
- / Anpassung des nationalen Rückrufbegriffs (§ 2 Abs. 1 Nr. 23 ProdSG n.F.) an den Wortlaut der GPSR, um unverhältnismäßige B2B-Rückrufflichten zu vermeiden,
- / Praktische Umsetzung der neuen Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden gegenüber Online-Plattformen gemäß § 25 Abs. 3. Ziel muss eine effektive und gleichmäßige Durchsetzung der Produktsicherheitsvorschriften gegenüber allen Marktakteuren sein, unabhängig von deren Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union.

Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie appelliert daher an den Gesetzgeber, diese Forderungen zeitnah umzusetzen, um Verbraucherschutz, Rechtssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt nachhaltig zu sichern.



Herausgeber:**SÜDWESTTEXTIL – VERBAND DER SÜDWESTDEUTSCHEN TEXTIL - UND
BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.**

Türlenstraße 6

70191 Stuttgart

Telefon: +49 711 21050-0

E-Mail: info@suedwesttextil.de

Internet: www.suedwesttextil.de

Amtsgericht Stuttgart: Vereinsregister-Nr. 95

Verantwortlich für den Inhalt

Edina Brenner

Hauptgeschäftsführerin

Ansprechpartnerinnen

Dr. rer. nat. Ayla Sirin-Sariaslan | EU-Chemikalienpolitik

Referentin Umwelt + Nachhaltigkeit

E-Mail: umwelt@suedwesttextil.de

Volljuristin Julia Hummel

Referentin Umwelt + Nachhaltigkeit

E-Mail: umwelt@suedwesttextil.de

